

## **BGer 8C\_525/2021 vom 30. August 2021**

Bundesgericht, 2021-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_525\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_525_2021)

FR: TF 8C\_525/2021 du 30 août 2021

IT: TF 8C\_525/2021 del 30 agosto 2021

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_525/2021

Urteil vom 30. August 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Josef Flury,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau,

Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Juni 2021 (VBE.2019.527).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 12. August 2021 gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 15. Juni 2021,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe um Verfahrenssistierung ersucht, bis im Verfahren 8C\_376/2021 ein Urteil vorliegt,

dass das Verfahren 8C\_376/2021 mit Urteil vom 10. August 2021 abgeschlossen wurde, womit das Sistierungsgesuch gegenstandslos geworden ist,

dass die Vorinstanz im angefochtenen Urteil - gleich wie bereits im Verfahren 8C\_376/2021 - die Verfügung der Verwaltung bezüglich der Rentenfrage aufgehoben und die Angelegenheit für weitere Abklärungen an die Verwaltung zurückgewiesen hat,

dass das Bundesgericht im Urteil 8C\_376/2021 vom 10. August 2021 E. 2 einlässlich dargelegt hat, weshalb in solchen Fällen der versicherten Person die selbstständige Anfechtung des Rückweisungsentscheids zum jetzigen Zeitpunkt offensichtlich verwehrt ist,

dass unter Verweis auf dieses Urteil im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass ausnahmsweise auf die Erhebung der Gerichtskosten verzichtet werden kann ( Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BGG ),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der BVG-Sammelstiftung Swiss Life, Zürich, schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. August 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.